



Satzung

Teckwerke Bürgerenergie eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt Teckwerke Bürgerenergie eG. Sitz ist Kirchheim unter Teck.
- (2) Die Genossenschaft befasst sich mit dem Aufbau eines vollintegrierten Regionalwerkes in der Region rund um die Teck, mit den Sparten Energietransport (Netz), Energieerzeugung und Energievertrieb zur Versorgung der Mitglieder. Ziel ist dabei der Umbau des Energiesystems zu einer atomstromfreien, nachhaltigen, preisgünstigen, dezentralen und effizienten Energielandschaft mit Bürgerbeteiligung.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €. Der Geschäftsanteil muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden.
- (2) Mitglieder können bis zu 1.000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen, Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung erfolgen. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.
- (6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt und abberufen. Der Aufsichtsrat schlägt Vorstandsmitglieder sowie die Amtsdauer vor. Die Generalversammlung

kann ebenfalls Kandidaten vorschlagen.

- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 200.000,-€ übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden. Je zwei Vorstände vertreten die Genossenschaft gemeinsam.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Leistungen der Genossenschaft nicht nutzen oder die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (6) Das Mindestkapital der Genossenschaft, das durch Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben an ausgeschiedene Mitglieder nicht unterschritten werden darf, beträgt 80 v.H. der Geschäftsanteile am der Auszahlung vorhergehenden Bilanzstichtag. Mehrere zum selben Termin ausscheidende Mitglieder werden anteilig bedient, im Übrigen in der zeitlichen Folge des Ausscheidens.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Teckboten, Kirchheim.

Beitrittserklärung



Senden Sie bitte die ausgefüllte Erklärung an:

Teckwerke Bürgerenergie eG
Paradiesstr. 23-25

73230 Kirchheim unter Teck

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname, Firma, Verein etc.

Geburtsdatum

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Steuer-Identifikationsnummer: (notwendig bei Ausschüttungen!)

2. Beitritts- und Beteiligungserklärung

- Ich beantrage die Aufnahme in die Teckwerke Bürgerenergie eG mit Sitz in Kirchheim unter Teck als Mitglied. Ich möchte mich an der Genossenschaft beteiligen mit

_____ Geschäftsanteilen.

- Ich bin bereits Mitglied und möchte mich an der Genossenschaft beteiligen mit weiteren

_____ Geschäftsanteilen.

Ein Geschäftsanteil beträgt 100,-€. Ich verpflichte mich, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf die Geschäftsanteile zu leisten. Eine Abschrift der Satzung der Teckwerke Bürgerenergie eG in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung habe ich erhalten.

3. Einzahlungen auf die Geschäftsanteile

Ich werde den fälligen Betrag für die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile nach Erhalt der Mitteilung über die Eintragung in die Mitgliederliste auf das Konto der Teckwerke Bürgerenergie eG überweisen.

4. Bankverbindung

Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers

Name und Ort des Kreditinstituts

IBAN/BIC

Auf die angegebene Bankverbindung können Gewinnausschüttungen überwiesen werden.

5. Zustimmung bei Minderjährigen

Ich / wir stimme(n) der Beitritts- und Beteiligungserklärung hiermit zu.

Ort, Datum

Namen und Unterschrift(en) der / des gesetzlichen Vertreter(s)

6. Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift des Beitretenden

Informationen zum Fernabsatzrecht

1. Information zum Zustandekommen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft entsteht, wenn der Vorstand der Teckwerke Bürgerenergie eG nach Eingang der Beitritts- und Beteiligungserklärung die Zulassung des Beitritts und der Beteiligung beschließt sowie eine nach außen gerichtete Willenserklärung über die Zulassung abgibt, insbesondere die Zulassung schriftlich erklärt bzw. den Beitretenden in die Mitgliederliste einträgt. Der Beitretende wird über seine Eintragung in die Mitgliederliste unverzüglich benachrichtigt.

2. Information über unsere Produkte

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geburtstag) durch die Teckwerke Bürgerenergie eG zur Werbung und Information über aktuelle Produkte und Dienstleistungen der Unternehmen der Teckwerke Bürgerenergie eG per Post, Telefon und E-Mail erhoben, gespeichert, übermittelt und genutzt werden dürfen. Eine Übermittlung meiner Daten an Dritte erfolgt nicht. Die Einwilligung erfolgt freiwillig und ist für die Mitgliedschaft nicht erforderlich. Mir ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit – mit Wirkung für die Zukunft – widerrufen werden kann.

3. Widerrufsbelehrung für Beitretende

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Beitrittserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht, bevor Ihnen auch eine Vertragsurkunde, Ihr schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist, jedoch nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Von der Teckwerke Bürgerenergie eG auszufüllen:

Der Beitritt und die Beteiligung bei der Teckwerke Bürgerenergie eG werden zugelassen.

Ort/Datum

Unterschriften des Vorstands der Teckwerke Bürgerenergie eG

Teckwerke Bürgerenergie eG

Paradiesstr. 23-25

73230 Kirchheim

Telefon: 07021 998 998-9

Fax: 07021 998 998-8

Mail: info@teckwerke.de

Internet: www.teckwerke.de

Vorstand:

Prof. Dr. Dipl.-Ing. Pedro da Silva

Felix Denzinger M.A.

Dipl.-Ing. Olaf Essig

Aufsichtsratsvorsitz:

Dipl.-Ing. (FH) Bernd Söllner

Bankverbindung:

Volksbank Kirchheim Nürtingen eG

IBAN: DE90612901200418424004

BIC: GENODES1NUE